

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

ST. VEIT A. D. GLAN

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Verkehrsrecht

LAND  KÄRNTEN

Datum	09.03.2021
Zahl	SV6-STVO-6596/2021 (009/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020, anlässlich der Durchführung von Arbeiten zur Straßenanhebung und Verlegung der Busumkehrschleife inkl. Haltestelle auf/neben der L 64 Deutsch-Griffener-Straße im Bereich von Strkm 4,572 bis Strkm 4,835 im Ortsgebiet von Deutsch-Griffen in der Zeit vom

19.04.2021 bis 23.07.2021

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 LO4, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit** von **30 km/h** bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrfahrbahnbreite <3,00 m

verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a und Z 10b leg. cit.).

§ 2

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 leg. cit.).

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS-Verkehrsführungsplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, zH Herrn Ing. Gert Fischer, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, gert.fischer@die-wildbach.at;
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, zH Herrn Ing. Paul Bernsteiner, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at und paul.bersteiner@ktn.gv.at;
3. Straßenmeisterei Feldkirchen, St. Ruprechterstraße 20, 9560 Feldkirchen, johannes.lammer@ktn.gv.at;
4. Polizeiinspektion Weitensfeld, Marktstraße 17, 9344 Weitensfeld im Gurktal, Pi-K-Weitensfeld@polizei.gv.at;
5. Gemeinde Deutsch-Griffen, Griffen Nr. 23, 9572 Deutsch-Griffen, deutsch-griffen@ktn.gde.at;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.